



Philosophische Fakultät II

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Anglistik und Amerikanistik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 22.10.2010

§ 1 Allgemeines

(1) Das Institut für Anglistik und Amerikanistik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät II (Philologien, Kommunikations- und Musikwissenschaften) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 79 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA).

(2) Das Institut dient seinen Mitgliedern und Angehörigen bei Forschung, Lehre und Studium in den durch das Institut vertretenen Fachgebieten.

(3) Das Institut für Anglistik und Amerikanistik gliedert sich in die Fachgebiete Anglistik/Literaturwissenschaft, Anglistik/Sprachwissenschaft, Amerikanistik/Literaturwissenschaft, Angloamerikanische Kulturwissenschaft sowie Fachdidaktik Englisch.

§ 2 Mitglieder und Angehörige des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind die am Institut hauptberuflich tätigen Personen sowie die Studierenden, die im Hauptfach für einen der am Institut angebotenen Studiengänge eingeschrieben sind.

(2) Angehörige des Instituts sind, ohne Mitglieder zu sein, die apl. Professorinnen und apl. Professoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, das nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal und die im Ruhestand befindlichen Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.

§ 3 Leitung

(1) Die wissenschaftliche Einrichtung wird kollegial durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA. Ihm gehört außerdem eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden als Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktor und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Konzeption des Lehrangebots und die den jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnungen entsprechende Durchführung der Lehrveranstaltungen des Instituts.

(2) Der Vorstand beschließt über aktuelle und künftige Schwerpunkte des Forschungsspektrums und über die Weiterentwicklung des Lehrangebots im Institut.

(3) Der Vorstand setzt die das Institut betreffenden Beschlüsse des Fakultätsrats und des Dekanats der Philosophischen Fakultät II um und entscheidet unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Aspekte über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

§ 5 Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig zu seinen Sitzungen zusammen, mindestens einmal pro Semester. Neben den Vorstandsmitgliedern können weitere Mitglieder und Angehörige des Instituts als Gäste mit Rederecht zu Vorstandssitzungen geladen werden.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen. Beantragt ein Vorstandsmitglied mindestens sechs Tage vor der Sitzung die Aufnahme weiterer Punkte, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten behandelt werden, zu denen keine Beschlüsse gefasst werden sollen.

(3) Einladung und Tagesordnung sind spätestens am siebten Tag vor der Sitzung per Email oder per Post bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch frist- und formlos einberufen werden.

(4) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor die Beschlussfähigkeit fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird im Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung eingeladen, so ist der Vorstand in dieser zweiten Sitzung beschlussfähig, sofern beide Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden.

(5) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die Tag und Ort der Sitzung, die Anwesenheitsliste, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss seine

Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors

Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sowie der Zuständigkeiten des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät II trägt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie bzw. er sorgt für die Abstimmung der Forschungsziele, für die Durchführung der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung in Forschung und Lehre und die Durchführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
2. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen oder Professoren;
3. Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstands mindestens einmal im Semester.

§ 7 Versammlung der Mitglieder des Instituts

Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf einmal im Jahr eine Versammlung aller Mitglieder des Instituts ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben.

§ 8 Benutzung des Instituts

(1) Das Institut steht allen Mitgliedern und Angehörigen nach Maßgabe der für die gesamte Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geltenden Hausordnung im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(2) Im Einzelfall können andere Personen eine befristete Genehmigung zur Nutzung von Einrichtungen des Instituts durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor erhalten.

§ 9 Änderungen

Änderungen der vorliegenden Ordnung liegen in der Verantwortung des Vorstands, bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats und werden vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen, um wirksam zu werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung des Instituts für Anglistik und Amerikanistik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 22. Oktober 2010

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor